Compendio Bildungsmedien AG

Neunbrunnenstrasse 50 CH-8050 Zürich Telefon 044 368 21 11 www.compendio.ch postfach@compendio.ch



Korrigenda

Titel	Kommunikationsinstrumente für Marketing- und Verkaufsver- antwortliche

Auflage	1. Auflage 2017
Code	XMK 027
Artikelnummer	15023
Datum	Dezember 2019
Ausgabe	K1068

Position	Beschreibung
Kap. 2.3.3, S. 26	Die Aussage "Für Alkohol und Tabakwaren gibt es ein generelles Werbeverbot im Fernsehen." ist nicht korrekt. Richtig ist: Für Tabakwaren gibt es ein generelles Werbeverbot im Fernsehen. Für alkoholische Getränke ist Werbung nur eingeschränkt erlaubt.
	Für Ausführungen dazu vgl. https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/werbung-und-sponsoring/werbe-und-sponsoringrichtlinien/werbung.html - Verboten ist Werbung für alkoholische Getränke, die dem Alkoholgesetz unterstehen. - Nicht dem Alkoholgesetz unterstehen z.B. Bier, Wein und Obstweine (klassische Gärprodukte)